

1. Änderungssatzung vom 06.03.2013
zur
Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen
(RuVsGebO) vom 25.05.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 7. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Anlage 1 der RuVsGebO (Kostentarif)

Die Anlage 1 der RuVsGebO – „Kostentarif nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen“ - wird wie folgt geändert:

Standplatzgebühren und Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A) Standplatzgebühren		
1.	Fahr-, Schau-, Lauf- und Spielbetriebe (z.B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Irrgarten, Lachhaus, Simulations-Show, Verlosungen, Schießen, Ballwerfen, Fadenziehen, Spielhalle, Kugelstechen) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	8,65
2.	Kinderkarussells, Kasperletheater, Schaubude, Aktionskünstler, Wahrsager je angefangener laufender Frontmeter, täglich	5,15
3.	Festzelte mit und ohne Biergarten je angefangener m² Standplatzfläche, täglich	0,40
4.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit und ohne Sitzgelegenheit je angefangener laufender Frontmeter, täglich	10,50
5.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit Sitzgelegenheit je angefangener m² genutzte Sitzfläche, täglich, zusätzlich zu Nr. A4	0,40
6.	Großgeschäfte nach Nr. A1, mit einer Frontlänge ab 50 Metern je angefangener laufender Frontmeter, täglich	7,00
7.	Herausgehobene Platzierung (Eckgeschäfte oder Zulaufgeschäfte) Aufschlag i. H. v. 10 % für Betriebe/Geschäfte nach Nr. A1, A2, A4 und A6	
B) Nebenkosten		
1.	Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Energieversorgungsunternehmens Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kwh mittels Stromzähler	
2.	Wasserkosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Wasserversorgers Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler	
3.	Wasseranschluss- und Wasserabrechnungskosten Auslagen als Kostenpauschale, für den Veranstaltungszeitraum, einmalig	31,55

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06.03.2013
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister